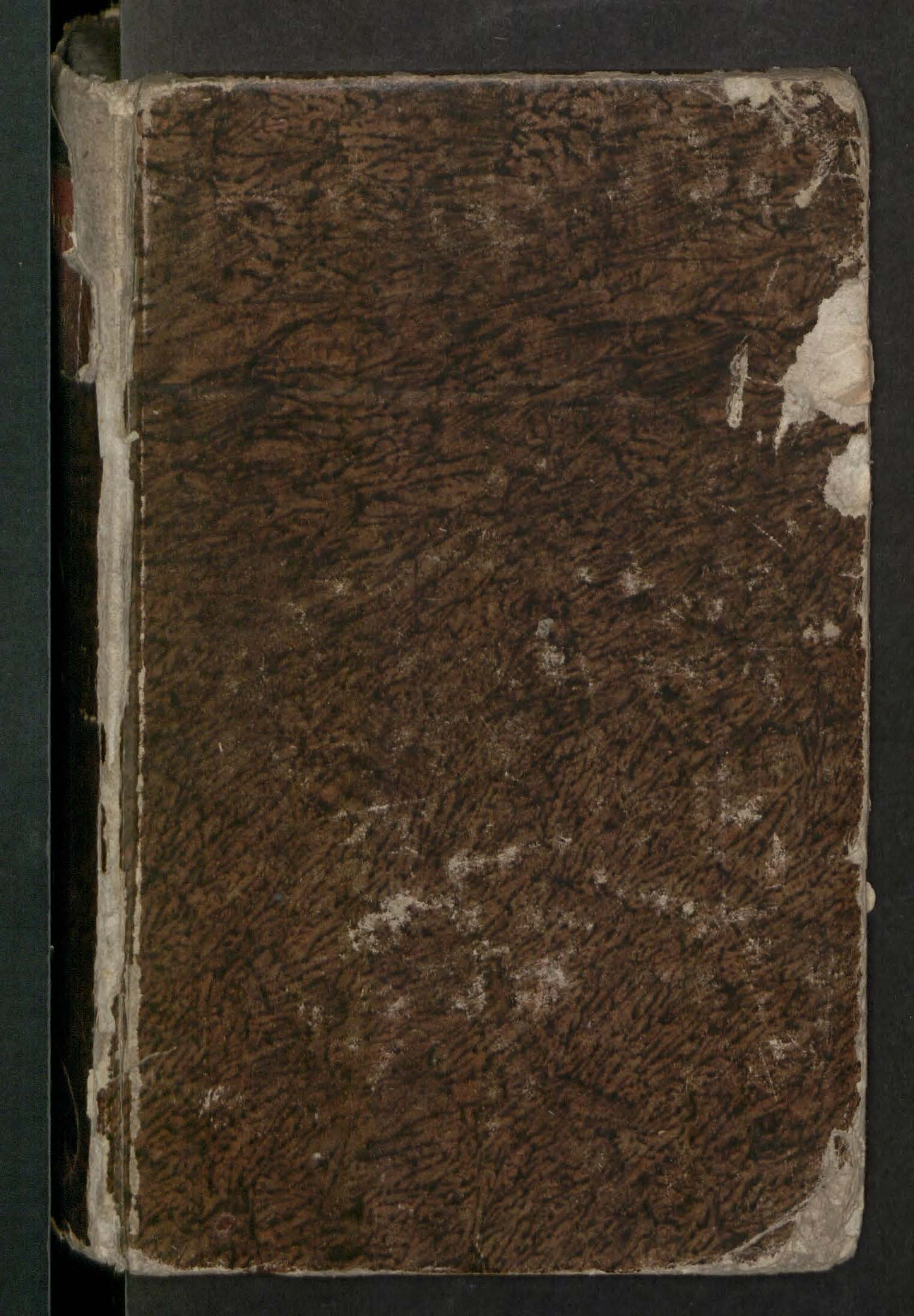



Biblioteka Jagiellońska
stdr0012436



Erläuterung

zu dem 18ten Theil des Magazins für die neue Historie und Geographie, von D. Anton Friedrich Büsching, Königl. Preußischen Oberkonsistorialraths ꝛc.

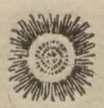
betreffend die

neueste Geschichte

der

Evangelischen beyder Confeßionen

im Königreich Pohlen und Großherzogthum Litthauen.



Schwezko in Groß-Pohlen 1784.



Bey dem Bilde, welches der Herr Oberkonsistorialrath Büsching von dem Herrn Augustus Stanislaus Freyherrn von der Goltz, commandirenden Generallieutenants in Groß-Pohlen, und Rittern des heil. Stanislaus- und Alexander Newsky-Ordens, in seiner Geschichte der Evangelischen in Pohlen (wobey ich mich bescheide, daß Er nicht die besten Correspondenten gehabt) entworfen, siehet man, daß die Schmähsucht den Pinsel geführet: So sehr sie sich bemüht es zu verunstalten, so einen eigenthümlichen Glanz hat das wahre Verdienst, daß dieses, troz aller Meisterstreiche der Verleumdung hervorleuchten muß; und das ist der Zwek dieser meiner kleinen Schrift, worüber ich meine gütigen Leser um Nachsicht ersuche.

Wenn Sie dieselbe nicht schön geschrieben finden, so wird doch ein jeder unpartheyischer Leser, das Gepräge der Wahrheit nicht verkennen.

Es ist also Wahrheit was H. B. pag. 127. 128. rc. sagt, daß die beyden Brüder George Wilhelm Frhr. von der Goltz, Generallieutenant rc. und der oben benannte Generallieutenant Augustus Stanislaus von der Goltz, besonders aber der leztere, die erste Gelegenheit zu der Religions-Freyheit derer Dißidenten (*) in Pohlen gaben. Wer den Geist der pohlnischen Nation kennt, dabey die schweren Bedrükkungen die die Dißidenten litten, der wird über diesen großen Plan, den nur ein großer Mann faßen und ausführen konnte, nicht so hinwegschlüpfen. Wir pohlnischen Dißidenten, die wir vielleicht nur den zehnten Theil der Mühe, Sorge, Gefahren und Verfolgungen, des Generallieutenants in dieser Arbeit kennen, müssen es als eine Herkulische Arbeit ansehen; Alle diese Verdienste will Herr B. mit der Herrschsucht die er dem

(*) Um dem Ausländer verständlich zu seyn, so dienet zur Nachricht, daß das Wort Dißidenten, die beyden Confeßionen als die Augspurgische und reformirte zugleich, bezeichnet.

dem Manne schuld giebt, wegwischen, da Er doch von Vorfällen in einem freyen Staate spricht; und überhaupt ist es gar nicht einzusehen, über wen Derselbe Herrschsucht habe ausbreiten wollen oder können. Pag. 138. muß H. B. wieder die Wahrheit bekennen, wenn Er sagt: „Der Generallieutenant von der Goltz, „war in Thorn, ernsthaft, nahm an denen Lustbarkeiten keinen Antheil, und arbeitete in der „Stille für die Dißidenten:" Und das ist der wahre Zug seines Charakters, den Er bishieher behauptet, und durch den Er, denen Dißidenten in Pohlen, die Freyheiten, die sie iezt genießen, verschafft hat.

Ob nun gleich Herr B. den Generallieutenant von der Goltz an vielen Orten auch habsüchtig nennt, so widerlegt er sich doch p. 146. selbst, da Er sagt: „Derselbe habe eine Schenkung von 5000 Ducaten aus dem Kron-Schazze „ausgeschlagen."

Wenn nun der Generallieutenant von der Goltz nach p. 150. die Achtung die man seinen Verdiensten schuldig war genoß, so urtheilt Herr B. nicht gut, wenn Er die Verminderung

rung seiner Glüksgüter, als die erste Ursache angiebt, warum man Ihm diese Pflicht entzog, da das doch eine Folge Seiner Aufopferung für die gute Sache war. Will endlich H. B. in dieser Beurtheilung Recht haben, nun so habe Er, aber nur zum Theil, recht. Denn noch stehet ein großer Theil Dißidenten da, der nicht über die Schuld erröthen darf, iezt das Verdienst des G. L. v. d. Goltz zu verkennen. Immer war das Wohl, die Religions-Freyheit derer Dißidenten in Pohlen, seine Aussicht, nicht die Ursachen die Herr B. p. 154. angiebt, sondern eigenes Bedürfniß für die Dißidenten war es, daß man bey diesen Umständen nicht unthätig seyn durfte, ohne den größten Nachtheil zu erwarten, und freylich leistete dieser Mann zu diesem großen Werke, welches Er mit Verlust Seines Vermögens gegründet, thätige Hülfe; dasselbe aber ganz hinaus zu führen, zu befestigen, auf die Zukunft dauerhaft zu machen, dazu war eine Unions-Casse, und ordentliche innerliche Einrichtung; ich meyne ein Gesez-Buch nöthig. Eine Casse war nöthig, um die kostbaren Proceße zu bestreiten, welche die Beeinträchtigungen, und Eingriffe in den Traktat, die Religions-Freyheit der Dißidenten betreffend ver-

verursachten. Ferner um Kirchen und Schulen anzulegen, das war der rühmliche Zwek der Unions-Caße. Aber nicht die Absicht welche H. B. p. 158. angiebt, welche nur so aus dem Winde gegriffen ist. Da aktenmäßig dargethan werden kann, daß die Ausgaben dieser Caße stets zu jenem Zwekke verwendet worden sind; und daß der G. L. v. d. Goltz dieser Caße einen sehr ansehnlichen Vorschuß gethan, welcher Ihm bis diese Stunde noch bezahlet werden soll. Auch ist das Unwahrheit wenn Herr B. p. 160. sagt: Einige Lutherische Edelleute in Pohlen hatten sich einer gewißen Kollecten-Caße bemächtiget, und unter sich getheilet; da doch bisher die Unions-Caße von dem adelichen Stande unterhalten worden, so daß der übrige Zuwachs derselben fast gar nicht zu rechnen.

Das Gesez-Buch betreffend so findet man, in denen von dem H. B. angeführten Akten der Lißner Synode in der Neunten Seßion Sonnabend früh den 9. September 1775. in dem 8ten §. ein Synodalisches Conclusum, daß die ganze Synode darüber einig war, ein dergleichen Gesez-Buch einzurichten, wie auch noch ferner nachzusehen p. 158. in der Note

 §.

§. XVII. wo auch Synodaliter darüber gehandelt wurde, und wo man sich also darüber vereinigte, den Entwurf dieses Gesez-Buches durchzugehen, und zu untersuchen.

Daß nun ein dergleichen Gesez-Buch nöthig war, beruhet auf dem deutlichen Saz: weil keine ordentliche Gesellschaft ohne Gesezze bestehen kann. Da die Dißidenten in Pohlen noch im Drukke lebten, war das nicht möglich; Bey erlangter Freyheit, war Ihnen das nicht allein in dem Traktate aufgegeben, sondern es war auch Bedürfniß, daß ein jeder seine Pflichten kannte. Ich glaube die Nothwendigkeit einer gesezmäßigen Vorschrift war so unumschränkt nöthig, daß ich mich darüber in keine weiteren Beweise einzulaßen nöthig finde.

Wenn nun einige Stände, die zu der Commißion, diesen Entwurf eines Gesez-Buches zu untersuchen, auf der Synode 1776. bestimmt waren, ihren Pflichten so wenig nachkamen, so glaube ich, ist es Verdienst für den G. L. v. d. Golz, wenn Er da Er auch unter dieser Zahl war, die Sache eifriger besorgte. Auf der 161. Seite hat H. B. so viel Irriges zusammen gedrängt,

drängt, so leichte über Umstände, die die Wahrheit seiner ganzen Erzehlung über den Haufen werfen hinweggeschlüpft, daß man nicht umhin kann, dem H. B. sowohl wenige Kenntniß der pohlnischen Verfaßung, als auch die einseitigsten Nachrichten Schuld zu geben. Folgendes war wohl der große Stein des Anstoßes, warum man einem allgemeinen Kirchen-Gesez entgegen war: Weil die Reformirten Prediger sich über den Beutel nicht berechnen, und von keiner Subordination etwas wissen wollten; auch hatte der Bürgerliche Stand zu hohe Meynungen von sich, und verlangte Vorzüge die ihm nach der pohlnischen Verfaßung nicht eingeräumet werden konnten, ohne daß der Ritter-Stand darüber bey dem Reiche in Verantwortung gekommen wäre. Es ist weltkündig, daß der adeliche Stand diese Religions-Freyheit erworben hatte, ohne die allergeringste Hülfe des Bürger-Standes; man kennt die Beschränkungen dieses Standes in Pohlen; man kann sich daraus überzeugen, daß nach dieser Landes-Verfaßung der Bürgerliche Stand auch unfähig ist, die erworbenen Freyheiten zu erhalten und zu beschüzzen. So wenig nun der Ritter-Stand durch seine natürlichen Vorzüge dem Bür-

Bürger-Stande zur Last fiel, und ihm so viel Vorzüge als nur immer möglich war einräumete, so wähneten sie doch oben an zu sizzen: Nun siehet man sehr leichte ein, daß der Geiz der reformirten Prediger, ihr Stolz, (*) und der ungegründete Stolz des Bürgerlichen Standes gemeinschaftliche Sache machten, und den heilsamen Bemühungen des G. L. v. d. Goltz in den Weg traten. Im Jahr 1776. geschahe die feyerliche Union derer beyden Dißidentischen Confeßionen in Lißa, die Art und Weise beliebe man genau zu erwägen, sie ist befindlich p. 153. ꝛc. Es verbanden sich daselbst die beyden Confeßionen, bey Vorfällen die beyde Confeßionen angiengen, gemeinschaftlich zu handeln; man wird aber keine Spur finden, daß sich eine Confeßion in die innern Einrichtungen der andern habe mengen wollen. Wie denn auch, (wie aus den Akten

(*) Ich bin von der Wahrheit überzeugt, daß es unter dem Prediger-Stande beyder Dißidentischen Confeßionen Männer von entschiedener Frömmigkeit und Rechtschaffenheit giebt, die der größten Verehrung würdig, gegen die ich auch die Empfindung fühle; verwahre mich also wider den Vorwurf eines Prediger-Feindes.

Akten der Lißner Synode Augspurgischer Confeßion vom 4ten bis 9ten Septbr. 1775. so von p. 126 bis 152. nachzusehen) die Augspurgische Confeßion Ihr eigenes Consistorium sezte, und andere Einrichtungen machte, ohne daß die Reformirte Confeßion darüber etwas einwendete noch einzuwenden haben konnte; und so machte es umgekehrt die Reformirte Confeßion, welches nun alles deutlich aus denen Akten die uns Herr B. geliefert, erhellet.

Dem Sinne, Art und Weise dieser Union ganz entgegen, stifteten die Klein-Pohlen auf einer Synode zu Sielec 1777. eine Union, die nicht anders als nachtheilig für die Augspurgische Confeßion ausfallen konnte, indem die Reformirte Confeßion eine offenbare Herrschaft über die Augspurgische Confeßion an sich riß; aus vielen Gründen also nicht für rechtmäßig erkannt werden kann. Es dienet hiebey zur Erläuterung, daß diese Synode lediglich aus Reformirten Gliedern bestand, und es war auf derselben niemand von der Augspurgischen Confeßion gegenwärtig, als zwey Bürgerliche Deputirten aus Warschau nämlich Peter Tepper und Samuel Horn, es sind hiezu die Unter-schrif-

schriften dieser Synode p. 166. nachzusehen. Es ist bekandt daß eine Synodal-Versammlung aus drey Ständen bestehen muß, nämlich dem Ritter- Prediger- und Bürger-Stande. Hier fehlten nun Zwey Stände von der Augspurgischen Confeßion, und doch wurden Einrichtungen in dieser Confeßion gemacht. Ich frage also die ganze Welt, ob sich die Augspurgische Confeßion durch eine solche einseitige Union konnte binden lassen, ob sie es geruhig zusehen konnte, daß auf den Grund dieser Union die Reformirte Confeßion, mit den Gliedern, Kirchen, Einrichtungen, und dergleichen der Augspurgischen, nach ihrem Gefallen schaltete und waltete? Und das war denn, der Grund, so vieler traurigen Folgen. Ein Theil Bürger in Warschau hält es mit dieser Union, der andere nicht; genug die Trennung in Warschau hat ihren Grund in dieser gesezwidrigen Union. H. B. sagt zwar p. 166 und 167. der Masowische Adel Augspurgischer Confeßion trat dieser Union bey; hat uns aber, da Er doch sonst mit Akten so freygebig ist, dieses nicht bewiesen, noch beweisen können.

H. B.

H. B. fängt nun an p. 179. das neue Gesez-Buch herunter zu machen, muß aber selbst eingestehen, daß nicht lediglich allein der G. L. v. d. Goltz der Urheber des Gesez-Buches war, sondern daß es Synodaliter beschloßen war, dasselbe einzurichten und zu untersuchen, und zu diesem Endzwek Kommißarien ernennt waren.

Bishieher war das Gesez-Buch nur noch Project, und freylich wie alle in der Welt neu entstehende Sachen, fehlerhaft; es kam nur auf Einigkeit und guten Willen an, so konnte dieser Entwurf eines Gesez-Buches auf denen Synoden einig und brüderlich untersucht werden, das Gute genommen das Böse verworfen werden, so hätte die Sache einen herrlichen Ausgang gehabt, wobey sich die Dißidenten in Pohlen sehr wohl befunden hätten. Es waren aber freylich der Fehler nicht so viel, als man demselben andichtete; der gröste Widerwillen gegen dasselbe war der, daß es jedem Stande seine Pflichten vorschrieb.

Der Prediger-Stand war bisher gewohnt, ein Jeder bey seiner Gemeine einen kleinen Bischof zu machen, wozu Ihm denn, der sogenannte Con-

Consensus Sendomiriensis allen möglichen Vorschub that; nun schrien sie über Zwang, wollten sich durch keine vernünftige Vorschriften binden lassen, vereinigten sich mit dem bürgerlichen Stande, und boten alle Thätigkeit auf, das Kind mit dem Bade auszugießen. Unter den Fehlern die H. B. von diesem Gesez-Buch erzählt, sagt Er auch, es enthalte Eingriffe in die Rechte des Königs und der Republique; scheint es doch, als wolle H. B. den König und die Republique in ihren Rechten, wider die Dißidenten schüzzen: und das sollte H. B. als ein kluger Mann doch wohl wissen, daß in allen Ländern und Zeiten, die Religion mit dem Staate so verwebt ist, daß die Staats-Gesezze alle Augenblikke an das Kirchliche, und so umgekehrt grenzen müssen; und daß hier die Grenzlinie zu ziehen eine sehr mißliche Sache, besonders für einen Ausländer ist. Welches denn auch seine Verwunderung p. 184. bewirkt, wie der Hof zu Warschau dieses Buch habe privilegiren können.

Die Art und Weise wie H. B. in seiner Erzählung zur Wengrower General-Synode übergehet, ist äußerst unrichtig; denn Er macht einen gewaltigen Sprung über Sachen, die Er nicht gerne berühren mag. Der wahre Anlaß zu einer General-Synode war folgender: Der Reformirte Prediger-Stand hatte 1779. mit eben Demselben Ritter-Stande einen schweren Proceß geführt, weil Sie, wie ich oben schon erwähnt, sich über die Gelder nicht berechnen wollten, die sie unter sich hatten, und welche doch alle theils von Kollecten, theils von milder Beysteuer des Ritter-Standes herkamen; in diesen Proceß mengte sich auch einer Bürgerlichen Standes, indem er sich durch eine Schmäh-Schrift wider den Ritter-Stand hervorthat, da nun kein Gesez da war, in welchem einem jeden seine Befugnisse vorgeschrieben waren, so hatte die Intrigue volle Herrschaft, und der Proceß wurde weitläuftig und kostbar, und man wurde die schädlichen Folgen davon gewahr, wenn eine Gesellschaft ohne gesezmäßige Ordnung lebt. Endlich wurde dieser Streit durch ein Compromissorial-Decret so gut als möglich entschieden, gab aber den allerersten Anlaß zu einer General-Synode, indem es denen streitenden Partheyen sowohl als denen ganzen Dißidenten anrieth, jedem Stande und Gliede durch eine solche Zusammenkunft seine Befugnisse anzuweisen. Hiezu

zu kam denn noch, was oben schon erwähnt worden, daß die Klein-Pohlen eine Union zum Nachtheile der Aug. Conf. geschloßen hatten, eine Union die, der Großpohlnischen ganz entgegen war.

Alles dieses machte nun eine General-Synode für die Dißidenten zu einem wahren Bedürfniß, wenn sie sich durch ihre innerliche Trennungen und Verwirrungen nicht in die Gefahr sezzen wollten, die großen erworbenen Vortheile ganz wieder zu verlieren. Was nun das alles der Herrschsucht die H. B. dem G. L. v. d. Goltz schuld giebt, für Nahrung geben konnte, ist gar nicht einzusehen. Ehren-Aemter kann die Dißidentische Union nicht austheilen, und von den kleinen Aemtern die dabey befindlich nahm Er keines an, wohl aber nahm Er die schweresten Arbeiten über sich, welche zu dem Wohl derer Dißidenten abzwekten. Hatte der G. L. v. d. Goltz dergleichen Neigungen zu befriedigen, welche Ihm H. B. schuld giebt, so durfte Er nur seine geschäftige und wohlthuende Hand von dem großen Werke, dem Wohl der Dißidenten abziehen, Sich mehr um Rang, um Ehren-Stellen da wo Er sie erwarten konnte, bemühen, und ich zweifle nicht, Er hätte sie von dem Reiche erhalten, auch solche erhalten, die seine Glüksgüter vermehrt hätten, welches alles Ihm keine Dißidentische Union leisten konnte. Aber freylich sind die Handlungen dieses Mannes zu uneigennüzzig, zu rechtschaffen, mit einem Worte zu groß, als daß Menschen die dergleichen Triebe in sich nicht fühlen, selbst in der Beurtheilung dieselbe erreichen könnten; daher die schiefen, ungerechten Urtheile, welche H. B. durch seine Correspondenten erhalten, und ohne zu untersuchen nacherzählt hat; welche aber den G. L. v. d. Goltz noch mehr erhöhen; ich spreche als Augen-Zeuge; Er achtet ihrer nicht. Jedoch um wieder auf die General-Synode zu kommen, diese kam nun zu Stande, und H. B. hat uns die Canones derselben p. 210. bekannt gemacht. Die versammleten Stände giengen das ganze Project des Gesez-Buches durch, wähleten, und verwarfen einstimmg, verbanden sich auch das Gesez-Buch anzunehmen, freylich mit der Einschränkung in so fern es sich nach den Local-Umständen einer jeden Provinz thun ließe; aber indeß, so waren doch die Grund-Säzze dieses Kirchen-Rechts angenommen.

men. Es wurde ferner der Graf von Unruh, Staroste von Hammerstein, und Ritter des St. Annen = Ordens zum General = Senior beyder Confeßionen ernennet. In dem IIIten Canon dieser Synode ist auch noch anzumerken, wie die Woywodschaft Masowien, welche nach der gewöhnlichen Eintheilung von Pohlen immer zu Groß=Pohlen gehört, von der Großpohlnischen Provinz an die Kleinpohlnische abgetreten wurde, und zwar weil Masowien mehr von Groß= als Klein = Pohlen entfernet war. Auch dieses beweiset die Richtigkeit der Kleinpohlnischen Union, welche sich schon auf der Sielecer Synode 1777. und also einige Jahre vorhero (denn diese Abtretung geschahe 1780.) ein Recht über die Woywodschaft Masowien und darin liegenden Haupt= und Residenz = Stadt Warschau anmaßete; es erhellet also daraus deutlich, daß die Woywodschaft Masowien nicht verbindlich war, jener Union, die in ihrer Art von der Großpohlnischen so sehr abwich beyzutreten. Die Litthauischen Unruhen, welche ich übergehe und andere Ursachen gaben nun Gelegenheit, daß die General=Synode auf Ein Jahr limitirt wurde. Es wurden aber Zwey dar=

daraus, so daß sie erst im September 1782. wieder ihren Anfang nahm, und in diesem Zeit=Raum brachen alle die übrigen Folgen der Sielecer Union aus. Die Klein = Pohlen synodirten wieder zu Sielec im Junio 1781. H. B. erzählt uns dieselbe p. 224. hält aber dieser Synode eine Schuz = Rede auf Unkosten des G. L. v. d. Goltz, und dichtet demselben eine ganze Seite voll Unwahrheiten an; zweifelt beynahe selbst daran, findet es aber nicht erst nöthig zu untersuchen ob es wahr oder nicht wahr sey. Es ist ihm also eine Kleinigkeit ohne Untersuchung zu erzählen, da doch die Rechtschaffenheit gekränkt und das Unrecht so sehr leichte vertheidiget werden kann, wenn die Erzählung besonders durch die Würde des Erzählers, mehrere Wichtigkeit erhält: Und H. B. beliebt Selbst in der Vorrede zu versichern, daß Er die Sache genau geprüft habe; ich bin überzeugt, daß Ihm dieses niemand glauben wird, der Kenntniß von der ganzen Geschichte hat.

Wenn nun meine gütigen Leser sich einen wahren Begriff von einer General= und Provinzial = Synode machen, so werden sie einsehen

 daß

daß die Schlüße einer General-Synode von keiner Provinzial-Synode umgestoßen werden können, so wenig ein Provinzial-Gerichts-Hof die Dekrete eines hohen Tribunals umzustoßen vermag. Es ist auch der Natur der Sache angemessen. Einrichtungen, welche die Dißidenten aus allen drey Provinzen gemacht hatten, konnten von einer Provinz nicht umgestoßen werden, und wider diesen unumstößlichen Grund-Saz handelten die Klein-Pohlen auf dieser Sieleccer Synode, welche denn auch aus lauter Gliedern der Reformirten Confeßion bestand, ausgenommen drey oder vier Glieder Augspurgischer Confeßion, so sich unter den Unterschriften dieser Synodal-Akten p. 233. finden. Das Kirchen-Gesez war auf der General-Synode bereits angenommen worden, sie verwarfen es auf dieser Provinzial-Synode ganz. Durch jenen Canon der General-Synode, der die Annahme des Kirchen-Rechts bestimmt, konnten Sie Sich freylich Ihrer Provinz angemessene Vorschriften und Einrichtungen machen, sie sollten aber dem Kirchen-Recht angemessen seyn, und mußten durch die künftige General-Synode bestätiget werden; das Kirchen-Recht ganz

ganz umzustoßen hatte nur die General-Synode Fug und Recht. Ferner konnte sich der General-Senior beyder Confeßionen der Graf von Unruh, dem dieses Amt von einer General-Synode aufgetragen worden war, von keiner Provinzial-Synode Gesezze vorschreiben lassen, nur die General-Synode die Ihn gewählt, mußte auch seine Pflichten bey diesem Amte bestimmen; Die Ausflucht, die Herr B. bey diesem Umstande p. 228. macht, wenn Er sagt: die Deputirten von Klein-Pohlen auf der General-Synode hätten keine Vollmacht gehabt zu der Wahl eines General-Seniors zu stimmen, ist nicht hinreichend diese Unternehmung zu beschönigen. Was müßte das für eine Instruction für die Deputirten seyn, die über alles genaue Vorschrift enthielte, was auf einer General-Synode vorfallen kann; zudem wählt ja eine Provinz Männer zu Deputirten, zu denen sie das vollkommenste Zutrauen hat, und verpflichtet sich in der Vollmacht, alles das anzunehmen, was dort eingerichtet werden würde, und wozu sie ihre Stimmen geben. Jedoch nun wurde das Feuer immer größer, dadurch, daß sich die Provinz Klein-Pohlen und beson-

 ders

ders die Reformirte Confeßion in derselben zu viel Gewalt über die Augspurgische Confeßion anmaßete, sie schmeichelte dem Bürgerlichen Stande, und das alles hatte denn die traurigen Folgen, die Uneinigkeiten in der Warschauer Gemeine. Ich werde mich darüber nicht weitläuftig einlassen, da die bekandte **Unpartheyische Nachricht der Uneinigkeiten derer Dißidenten in Pohlen** ꝛc. alles deutlich genug dargestellt hat, daß, wer mit gesunden Augen sehen will, troz allen Einwendungen des H. B. wahrnehmen wird, welche Uebermacht die Reformirte Confeßion in Klein-Pohlen zu spielen gedachte. Und wenn nun auch p. 235—243. H. B. alle seine Beredsamkeit anwendet, die Sielecer Union gut zu heißen, so muß doch ein jeder unpartheyischer einsehen, daß sie nur allein der Saamen der Uneinigkeit war, und daß kein ander Mittel war die Dißidenten in Pohlen in Ordnung und Ruhe zu sezzen, als wenn sie sich über ordentliche innerliche Einrichtungen vereinbarten, dieselben durch das ganze Land einförmig machten, alles dieses als Gesezze feste sezzeten. Hiedurch hätte nun ein jeder seine Pflichten kennen gelernt, konnte im Unterlassungs-

sungs-Falle, vermöge der angenommenen Gesezze dazu angehalten werden, und der Saame der Uneinigkeit wäre mit der Wurzel herausgerissen worden.

Herr B. wagt in der Folge seiner Erzählung so gar Ausfälle auf unsern guten König. Meine Feder ist zu schwach, als daß ich Denselben Seiner Hoheit gemäß würdig genug vertheidigen könnte, ob ich gleich alle die Ehrfurcht in mir fühle, die man unserm theuren Könige schuldig ist, auch von der Größe Seiner Einsichten, und von Dessen Bemühung das ganze Land glüklich zu machen überzeugt bin. Aber um desto mehr muß es mich und jedem redlichen Pohlen in der Seele schmerzen, wenn Herr B. p. 249. die Gerechtigkeit die Er diesem guten Könige wiederfahren läßt, mit denen Worten schließt: „Doch da meine Freymüthigkeit der „Ausdruk meiner Ueberzeugung ist ꝛc.“ Diese Wendung in seiner Erzählung ist sehr unartig; denn so wie die Partheylichkeit in seiner ganzen Erzählung die Feder geführt, und so, wie Er nun die eine Parthey, in den Schuz seiner Feder genommen, so ist Ihm nichts zu wichtig, es

 mit

mit Füßen zu treten. Verdienste rechtschaffener Männer in falsches Licht zu sezzen, sind seine Stufen sich an den geheiligten Thron zu wagen, und auch diesem eines anzuhängen. Ich glaube daß die Einsichten unsers Königs überfließend hinreichend sind, um einzusehen, was Er nach den Grund-Gesezzen des Landes zu thun oder zu lassen hat, ohne daß sich ein Ausländer der von der ganzen Sache nicht genug unterrichtet ist, es unterstehen sollte, dieses zu beurtheilen.

Die Unrechtmäßigkeit der Masowischen Provinzial-Synode, welche durch das Rescript des Königes veranlasset wurde, zu beweisen, hätte sich H. B. ersparen können, da sie auf der darauf erfolgten General-Synode durch einen Canon für rechtmäßig erkannt wurde; Und die Unruhen in Warschau, welche von der Sielecer Synode unterstüzt wurden, gaben die Gelegenheit dazu, und vielleicht war dieses nur das einzige Mittel einem völligen Aufstande in Warschau vorzubeugen.

Wenn

Wenn uns nun gleich H. B. ein förmliches Tagebuch von der Wengrower General-Synode 1782. giebt, so ist es doch, wie seine ganze Erzählung voller Fehler und Unwahrheiten; indeß kann man doch soviel daraus gewahr werden, daß ein Theil der Glieder dieser General-Synode dieselbe schon mit einem Herzen voller Zwietracht anfiengen. Pag. 267. sagt H. B. selbst, daß vielen die Person des Königl. Deputirten verhaßt gewesen. Warum? Weil Er dem G. L. v. d. Goltz anhienge. Natürlich war also auch Haß gegen den G. L. v. d. Goltz da, gegen diesen Mann, der Sich um die Liebe und Achtung derer Dißidenten so sehr verdient gemacht hatte. Aus dieser bösen Quelle nun konnte freylich nichts Gutes entspringen. Und die besten und eifrigsten Bemühungen des G. L. v. d. Golz sowohl, als auch vieler Glieder der General-Synode zur Einigkeit, waren fruchtlos, und das ist denn der kurze Innbegriff dieser ganzen General-Synode; indem nichts als Widerspruch die mehresten Sizzungen derselben unnüz machten. Die Sielecer Union wurde von ihren Anhängern unterstüzt, eben dieselben wollten die Masowische Provinzial-Synode

nicht

nicht für rechtmäßig erkennen, man wurde in diesen Forderungen so laut, und machte eine General-Synode so tumultuarisch, daß man dem Direktor die ungerechtesten Vorwürfe machte, so gar des Königs Deputirten nicht schonete. So sehr nun auch Herr B. für die Sielecer Union ist, so ist, wie ich mich schon erklärt, dieselbe doch ungerecht, und so nachtheilige Folgen bewirkte sie, daß sich freylich der König der für die Ruhe Seines Landes wacht, und der Rußische Groß-Bothschafter, der in Betreff des Traktats welchen Rußland vornämlich garantirt hatte, auch ein starkes Wort darin sprechen kann, darin legen mußten. Wenn man das nun Uebermacht und Bedrükkungen nennen kann, wenn man unbillige Sachen durchzusezzen gehindert wird, so hat H. B. recht, wenn Er die in seinen Schuz genommene Parthie p. 290. so sehr bedauert. So stunden nun die Sachen auf der General-Synode. Die Augspurgische Confeßion sahe wohl ein, daß es nunmehro die Reformirte Confeßion unmöglich machte, gemeinschaftliche heilsame Einrichtungen zu machen, indem jene den besten entgegen strebten; der Endzwek der Reformirten Confeßion

war freylich die ganze Synode zu zerreißen, um theils in der alten Unordnung zu bleiben, theils ihre unrechtmäßige Sielecer Union zu schüzzen. Die Augspurgische Confeßion konnte also freylich kein heilsameres Mittel ergreifen, als das, welches ihnen der König und die Rußische Ambaßade anrieth; das ist: wenn sich die Reformirte Confeßion mit ihnen nicht vereinigen wolle, ihre Kirchliche Einrichtung für sich zu gründen, und die Uneinigkeiten, die unter Ihren Gemeinen obwalteten, beyzulegen. Und über die Ergreiffung dieses Mittels, welches die Augspurgsche Confeßion, zwar nicht in der Art wie es H. B. erzählt, einschlug, schreyet die Reformirte Confeßion so sehr.

Ich überlasse es der Beurtheilung der ganzen unpartheyischen und vernünftigen Welt, ob die Reformirte Confeßion Macht habe die Augspurgische Confeßion zu verhindern, für Sich Einrichtungen zu machen, da sie in denen gemeinschaftlichen Sizzungen an jedem heilsamen Vorschlage verhindert wurden, und schon zwölf Sizzungen dieser General-Synode unnüz geworden waren. So lange Dißidenten in Pohlen

len wohnen, ist der Augspurgischen Confeßion noch nicht in den Sinn gekommen, sich in die innern Einrichtungen der Reformirten Confeßion zu mengen, und hier bemüheten sich diese, nicht allein die allgemeinen Berathschlagungen, unwürksam zu machen, sondern sie wollten auch die Augspurgische Confeßion daran verhindern, wenn diese Einigkeit, Ruhe und Ordnung unter sich machen wollte. Und das ist nun das ganze Verbrechen derselben, daß die Stände der Augspurgischen Confeßion in der 12ten Sizzung den 17. September den H. Direktor, durch ihr öftmals wiederholtes Verlangen, bewegten, die gemeinschaftliche Sizzung zu limitiren, und nach dem Rathe des Königs und der Rußischen Ambassade, besondere Sizzungen für die Augspurgische Confeßion zu halten bath, um theils die Ruhe in ihren Gemeinen herzustellen, theils Einrichtungen unter sich zu machen, an welchem allen, sie in den gemeinschaftlichen Sizzungen von der Reformirten Confeßion gehindert wurden. Der H. Direktor gab nach, und limitirte die gemeinschaftliche Synode bis auf den 21. Septemb. Hier begehet H. B. wieder einen sehr großen Fehler wider die

die Wahrheit der Geschichte, wenn Er p. 289. sagt: Der Direktor habe die Versammlung der Lutherischen Deputirten bis den 21. Septembr. ausgesetzt. Es war aber zuverläßig die gemeinschaftliche Synode die bis dahin limitirt wurde; denn die Deputirten der Augspurgischen Confeßion fiengen ihre Sizzungen den nämlichen 17ten September, in der Wohnung des Direktors an. Auch diese Unwahrheit ist vielleicht von denen Correspondenten des H. B. lediglich deswegen eingeschaltet worden, um die Welt zu überreden, nicht die Reformirte sondern die Augspurgische Confeßion habe zur Trennung Anlaß gegeben; aber freylich kann man ohne solche Behelffe nicht gerade Sachen krumm, und krumme gerade machen. Auf dieser falschen Erzählung gründet sich nun auch, das, was H. B. p. 292. sagt: „daß man denen Reformirten Ständen Thüre und Thore geöffnet, „und sie gehen geheißen habe." Die Sache verhielt sich folgendergestallt: Die Stände beyder Confeßionen aus allen drey Provinzen waren zu einer General-Synode versammlet, und es ist keine Kleinigkeit eine solche Zusammenkunft in einem so weitläuftigen Reiche zusammen zu bringen.

gen. Ihr Endzwek sollte Einmüthigkeit seyn, sie sollte die unter den Dißidenten obwaltenden Klagen schlichten, und Ordnung unter ihnen einrichten. Von diesen löblichen Zwekken, wurde nun die General-Synode, wie ich oben erwähnet, lediglich von dem unruhigen Geiste der Stände Reformirter Confeßion und besonders derer aus Klein-Pohlen, entfernt; die Stände der Augspurgischen Confeßion hielten 14. Tage aus, und suchten durch verschiedene Vorschläge Friede und Einigkeit wieder herzustellen, alles war vergebens; und es war vor der Hand weiter keine Aussicht, als daß die G. Synode so auseinander gehen solle, wie sie sich versammlet hatte, das war auch der Wunsch vielleicht vieler. Die Stände der Augspurgischen Confeßion sahen den Nachtheil ein, der nicht allein ihrer Confeßion sondern auch denen ganzen Dißidenten daraus erwachsen könne. Sie sahen die Reformirte Confeßion blieb bey Ihrer Unruhe, Sie wollten keine Ordnung, was konnte nun jene besseres thun, als dem Rathe des Königes, und der Rußischen Ambassade folgen; das ist Sie bathen den H. Direktor verschiedne mal angelegentlichst, und zwar in öffentlicher Ver-

sammlung, die gemeinschaftliche Synode auf einige Tage zu limitiren, und die Sachen die nur die Augspurgische Confeßion besonders angiengen, auch besonders vorzunehmen, und hofften also noch einen Zeitraum zu gewinnen, in welchem durch Privat-Conferenzen die Einigkeit unter beyden Confeßionen wieder hergestellet werden könne. Der H. Direktor gab dem dringenden Bitten derer Stände der Augspurgischen Confeßion nach: entließ nicht die Synode, sondern limitirte sie bis den 21. September, und so hielt die Augspurgische Confeßion für sich noch den nämlichen Tag eine Sizzung in der Wohnung des H. Direktors, wo auch dieselbe nichts gespart hat, die besten und billigsten Vorschläge zum Frieden, an die Reformirte Confeßion ergehen zu lassen, welche aber alle abgeschlagen wurden. Der 21. September rückte heran, bis dahin die gemeinschaftliche Synode limitirt war; die Stände der Augspurgischen Confeßion machten sich mit dem H. Direktor auf, um in die Kirche zu gehen, wo die gemeinschaftliche Synode gehalten wurde; die Reformirte Confeßion wurde durch einen Deputirten Augspurgischer Confeßion zur Fortsetzung der General-Sy-

Synode eingeladen, man wartete einige Stunden auf ihre Ankunft; aber sie wollten nicht kommen, und es kamen aus allen Orten und Ekken Manifeste geregnet, die ihren einmal gefasten Endzwek, die ganze General-Synode unwirksam zu machen erreichen, und die Augspurgische Confeßion sogar in ihren eigenen Einrichtungen verhindern sollten. Das war also das Thür und Thor offen des H. V. Ein jeder unpartheyischer Leser beurtheile nun auch, aus welchem Grunde die Reformirte Confeßion ihr Recht herleiten will, sich so nachdrüklich in die Einrichtungen der Augspurgischen Confeßion zu mengen.

Der Grund-Saz der Augspurgischen Confeßion war: weil sich die Reformirte Confeßion mit uns über gemeinschaftliche Einrichtungen nicht vereinigen; so lasse Sie uns dergleichen bey unserer Confeßion machen, die uns heilsam sind: aber auch das wollte die Reformirte Confeßion nicht zugeben, sondern hat tausend Unternehmungen gewagt, die Augspurgische Confeßion darin zu stören. Nach allen denen Manifesten reiseten denn die Stände der Reformirten

ten Confeßion ab, die aber der Augspurgischen blieben da, sezten die General-Synode fort, und arbeiteten für das Wohl Ihrer Confeßion, ohne irgend der Reformirten Confeßion zu nahe zu treten, und kehreten sich weiter an die Manifeste nicht die ihnen nicht schaden konnten, auch nicht geschadet haben. Und wenn nun auch die Reformirte Confeßion, nebst denen wenigen Gliedern von der Augspurgischen Confeßion die sich zu ihnen geschlagen hatten, die von der Augspurgischen Confeßion fortgesezte General-Synode für ungültig erklären, die Canones derselben verwerfen, so stehet es ihnen frey das zu sagen. Die damaligen versammleten Glieder der Augspurgischen Confeßion aus allen drey Provinzen, sind dadurch gerechtfertiget, daß Ihre Canones und Einrichtungen, auf denen Relations-Provinzial-Synoden in Groß-Pohlen und Litthauen von ihrer Confeßion willig angenommen worden; man kehret sich also weiter

ker nicht daran, wenn die Reformirte Confeßion Gesezze vorschreiben will, wie und was die Augspurgische Confeßion unter sich einrichten will, und die General-Synode hat dadurch ihr Recht nicht verlohren, weil Sie von einem Theile unruhiger Glieder verlassen worden. Sie sind auch weit davon entfernt ihre unter sich gemachten Canones der Reformirten Confeßion aufzudringen, welches H. B. p. 312. in der Note U. selbst angemerkt hat. Aus dem allen erhellet ganz deutlich, warum die Reformirte Confeßion über die Augspurgische so sehr schreyet. Die Reformirte Confeßion in Klein-Pohlen hatte eine Uebermacht über die Augspurgische an Sich gerißen, da ihnen nun diese entschlupfte, so schreyen Sie über Ungerechtigkeit, und Gewaltthätigkeit.

Bey denen Manifesten ist noch anzumerken, daß sich beständig unter der Gesellschaft derer Ma-

Manifestirenden befindet, der Pastor A. K. Willer sonst auch Bleibtreu, ein geistlicher Avanturier, der auf der Gemeinen Synode wegen Ehebruch und anderer Verbrechen angeklagt wurde, dem ohngeachtet aber von der Reformirten Confeßion als Deputirter von der Sielecer Synode geschüzzet wurde, und damit die Zahl derer von der Augspurgischen Confeßion die es noch mit Ihnen hielte, größer scheinen sollte.

Ich glaube nunmehro, dem, der mit gesunden Augen sehen will, genug gesagt zu haben, um wahrzunehmen, daß die von dem H. B. erzählte Geschichte derer Dißidenten in Pohlen, aus so schlüpfrigen Quellen geschöpft ist, daß sie niemals die Probe der Wahrheit aushalten wird. Reichten meine schriftstellerischen Kräfte nur den zehnten Theil an die H. B., so hofte ich allen Schaden den diese Geschichte verursachet,

 gut

gut zu machen. Ich übergehe aber vieles auch die übrigen Vorfälle, die sich nach der General-Synode zugetragen, besonders die Warschauer Unruhen. Doch werde ich noch hie und da einige Unwahrheiten, die mir nur so flüchtig aufgestoßen, beantworten.

Das Urtheil, welches H. B. p. 314. über den zweyten Canon der General-Synode fällt, zeigt offenbar, daß Ihm der sogenannte Consensus Sendomiriensis niemahlen zu Gesichte gekommen seyn muß. Die Augsp. Confeßion hat viele wichtige Ursachen, diesen einzuschränken, wie es auch in dem zweyten Canon so p. 312. befindlich geschehen. Da der Augsp. Confeßion durch eine Union wie sie die Reformirte Conf. in Klein-Pohlen gemacht, so vieler Nachtheil zugefloßen, da sie so traurige Folgen gehabt, so war es nöthig und heilsam, diese Union genau zu bestimmen, nämlich beyde Confeßionen sollten

ten Ihre Gerechtsame mit vereinigten Kräften aufrecht zu erhalten suchen, sich brüderlich lieben; im übrigen aber solle eine jede Confeßion in ihren innern Einrichtungen für sich unabhängig seyn. Nun sagt H. B. p. 317: Es wäre nur so ein Vorgeben, wenn man sagte, der Consensus Sendomiriensis enthielte Sachen, die dem Traktat von 1768 und 1775 widersprächen. Hätte H. B. jemahls diesen Consensum Sendomiriensem gelesen, und genau erwogen, oder erwägen wollen, so konnte Er das nicht mit Ueberzeugung sagen. Der Endzwek der damahligen genauen Vereinigung war mehrentheils, der, um sich von denen Arianern und Socinianern, die damahls aus Pohlen vertrieben wurden zu unterscheiden; paßend vielleicht auf jene Zeiten, aber nicht weiter auf unsere Zeiten anzuwenden, als insofern er den Frieden und die Einigkeit zwischen denen beyden Confeßionen bestimmte. Auch außer jener sehr

 rich-

richtigen Auslegung des Rußischen Ambassadeurs in Seiner Deklaration vom 27. Januar 1783. so p. 341. befindlich, enthält er noch andere dem Traktat von 1768. und 1775. widersprechende Sachen, die ich aus Bescheidenheit nicht erwähnen will, sondern ihn der Prüfung eines jeden Unpartheyischen überlasse. Außer dem allen enthält derselbe den äussersten Gewissens-Zwang, für diejenigen die ihn ohne alle Einschränkung annehmen. Es wird darinn, unter andern einem Guths-Besizzer vorgeschrieben, wie viel Tage in der Woche er von seinen Unterthanen Hofe-Dienste verlangen soll; fordert er mehr, so wird Ihm mit dem Banne gedrohet; und denn werden auch das Tanzen, Karten-Spiel und dergleichen unter Sünden gezählt, über welche der Bann-Strahl blizzen soll. Ist es nun wohl möglich bey unseren erleuchteten Zeiten, einen solchen Vergleich durchgängig ohne alle Einschränkung anzunehmen, und ihn

ihn unter die Glaubens-Lehren zu rechnen, so wie es die Reformirte Confeßion verlangte? Müßten sich doch die Dißidenten in Pohlen für der ganzen Welt schämen, wenn sie sich unter das Joch einer förmlichen Inquisition beugten.

P. 330. irret sich H. B. wieder sehr wenn Er sagt: „der adeliche Stand verlange, daß „ihm der bürgerliche Stand unterthänig seyn „solle, thun und geben, was der erste verlange, „spricht von Despotismus und dergleichen.“ Alle diese Ausruffungen haben keinen Grund, es kann kein einziges Beyspiel dargethan werden, wo der Ritter-Stand über den Beutel des Bürgerlichen Standes despotisch gehandelt hätte; es ist vielmehr zu erweisen, daß noch alle schweren Unkosten, so die gemeinschaftliche Sache erforderte, von dem Ritter-Stande hergegeben worden sind; und daß der Bürgerliche

liche Stand nur deswegen so gewaltig schreyet, weil Ihm kein General-Senior zuerkannt wird, da ihm doch dieser Titel ganz unnüz ist; weil Er nach denen Staats-Gesezzen des Reichs die Pflichten desselben nicht ausüben kann, wie die Note X. p. 328. weitläuftiger erklärt.

Wenn sich H. B. p. 345. die Frage aufwirft, ob die politisch Kirchliche Union besonders die Sielecer aufgehoben sey? So sollte Er doch erst fragen, ob eine solche wie die Sielecer (bey deren Entstehung nur Zwey Deputirte von der Augspurgischen Confeßion, und zwar von dem Bürger-Stande gegenwärtig waren) nach der Religions-Freyheit durch alle drey Provinzen wirklich existirt habe. Und da ist es aus der Geschichte klar, daß die beyden Confeßionen der Dißidenten in Groß-Pohlen zwar auch in eine Union getreten, aber nie in der Art so wie die Klein-Pohlnische Sielecer. Sondern sie vereinig-

nigten sich in Betreff der Treue und des Friedens untereinander; die Kirchlichen Sachen aber einer jeden Confeßion, unter sich und ihren Gemeinen, entschied die Synode und das Consistorium derjenigen Confeßion wohin es gehörete, wie solches die Akten der Lißner Synode 1775. deutlich zeigen, welche uns H. B. p. 126. rc. vorgelegt. H. B. beweiset also daß eine Sache nicht aufgehoben sey, welche noch nicht völlig existirt hat, sondern nur einseitig in Sielec geschlossen war. Da man nun von dieser Union nicht ablassen wollte, so mußte sich freylich der König und der Rußische Ambassadeur darin mengen, der König als ein für die Ruhe seines Landes sorgender Vater, der Rußische Gesandte aber, als der Bevollmächtigte von der Monarchinn, die mit Pohlen den Traktat geschloßen, mußte über denselben wachen. Wenn H. B. auch p. 349. versichert, daß die zu Sendomir gestiftete Vereinigung von Zeit zu Zeit erneuret

 und

und fortgesezzet worden sey, so versichre ich auch daß sie von Zeit zu Zeit, von Ihrer Entstehung Widersprüche genug erlebt hat. H. B. wird wieder sehr beleidigend theils gegen den verdienstvollen G. L. v. d. Goltz, theils gegen die übrigen Glieder der Augspurgischen Confeßion, denen Er beynahe die Vernunft absprechen will. Ich kann der ganzen Welt versichern, daß nur Zwey Personen vom Ritter-Stande Augspurgischer Confeßion an der Kleinpohlnischen Union hangen. Der übrige ganze Ritter-Stand Augspurgischer Confeßion in Pohlen und Litthauen, hält es nicht aus Fanatismo sondern aus Ueberzeugung mit der gerechten Sache, und der Herr B. unterstehet sich diesen ansehnlichen Theil der Augspurgischen Confeßion so klein zu machen, so herunter zu sezzen, daß man glauben sollte, es wären halb Blödsinnige. Ob nun dieses gleich außerordentlich beleidigend für die ganze Gesellschaft

der

der Augspurgischen Confeßion ist, so wollen wir Ihn doch nur mit Sanftmuth bitten, Er wolle Sein Unrecht einsehen.

H. B. kann es aber gar nicht müde werden, sich durch diese Vergehungen zu belustigen, wenn Er p. 350. dem G. L. v. d. Goltz auch noch Schwärmerey andichtet. Ich und die ganzen Dißidenten in Pohlen kennen die Würde des G. L. v. d. Goltz; Seit mehr denn 20. Jahren habe ich Gelegenheit gehabt ihn zu beobachten, und ich versichre es auf meine Ehre und Gewissen, daß ich nie den geringsten Zug eines Schwärmers an Ihm wahrgenommen habe; und von der Erzählung des Herrn B.: Er habe aus der Offenbahrung Johannis etwas auf Sich deuten wollen, habe ich nie vorhero etwas gehört, bevor es der H. B. erzählt hat, ob ich gleich von meiner Jugend an in Pohlen gewesen, und öfteren Umgang mit dem G. L. v. d.

Goltz

Goltz gehabt. Ich bin auch nach meiner Kenntniß von denen Dißidenten in Pohlen überzeugt, daß kaum ein Glied beyder Confeßionen, dem Urtheile des H. B. von dem G. L. v. d. Goltz beypflichten wird. Selbst die Bekenner der Reformirten Confeßion ruffe ich hiebey zu Zeugen auf; ich mag sie nicht nennen, aber gegen viele sehr viele hegt mein Herz Hochachtung; weil ich überzeugt bin, daß Sie die Wahrheit lieben, und die Verdienste des G. L. v. d. Goltz nicht verkennen.

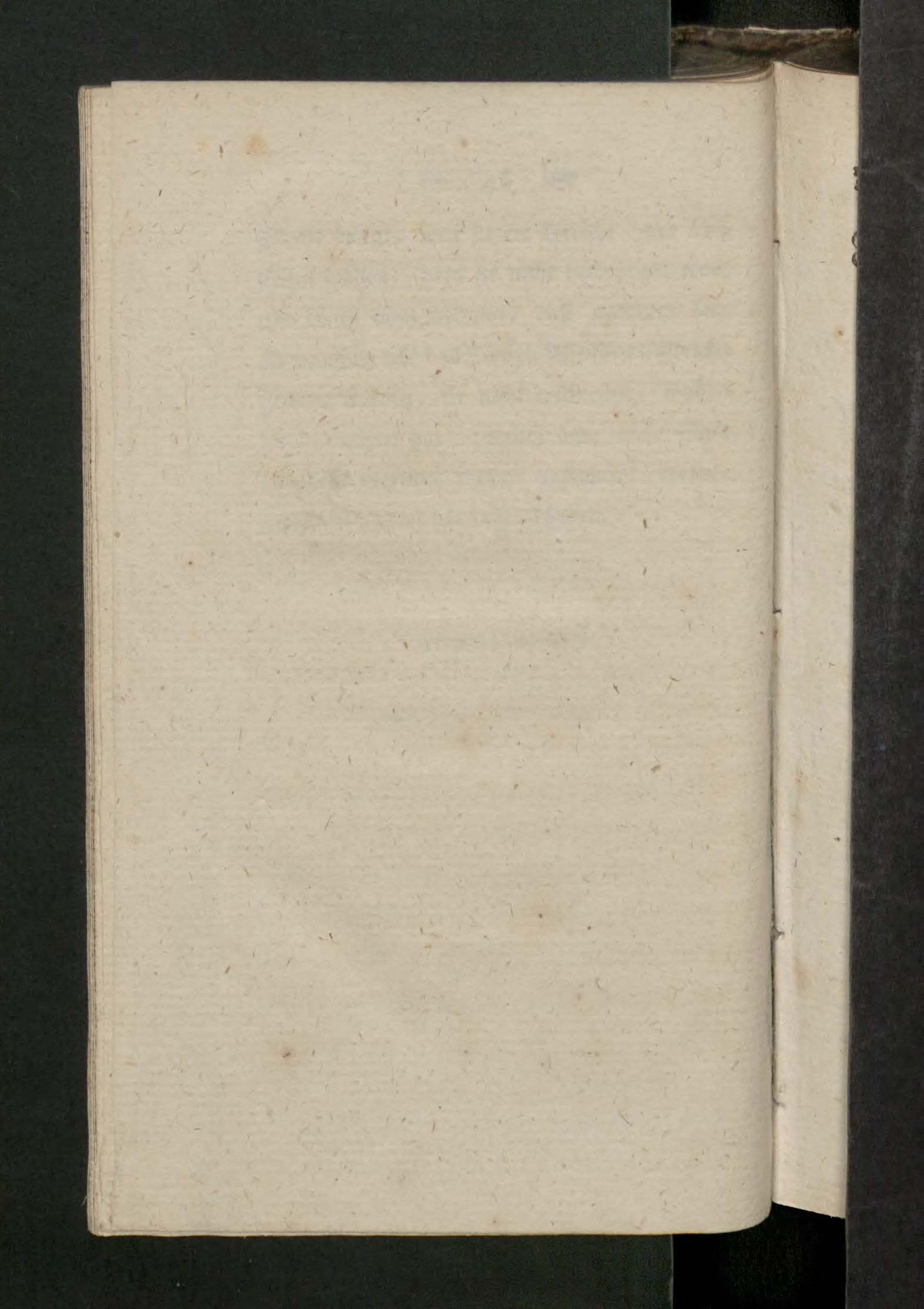
Herr B. hat auch Unrecht wenn Er diesem würdigen Manne die Schuld giebt, er habe, die denen Römisch-Katholischen entrissenen Kirchliche Sachen der Dißidenten in Pohlen, wieder in ihre Hände gespielt. Meine gütigen Leser belieben in des H. B. Erzählung nachzuschlagen, wer die ersten Manifeste in dieser Sache in den Grod-Kanzelleyen gemacht, wer sich zuerst

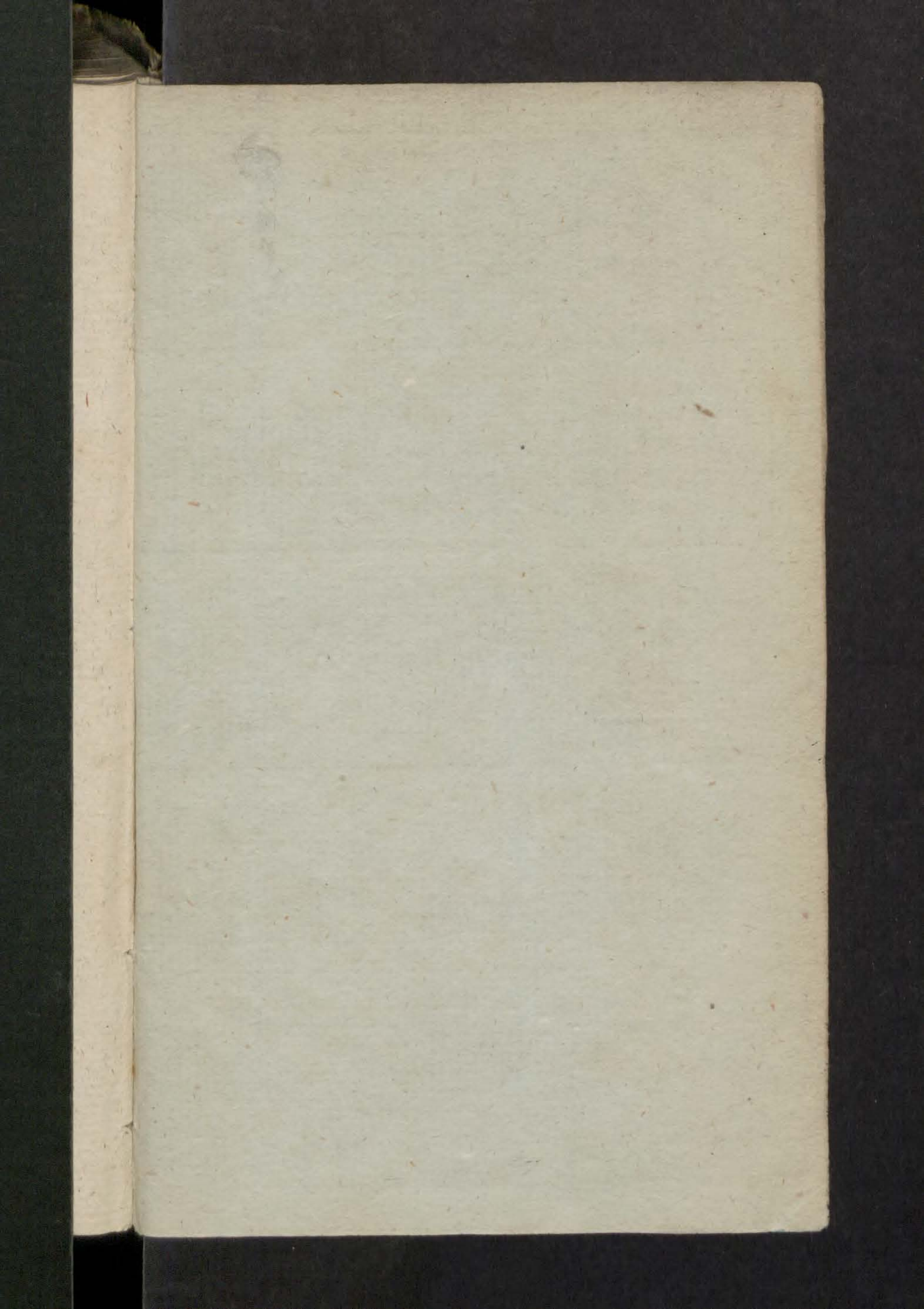
erst an das Assessorial-Gerichte klagbar gewendet, Sie werden sehen daß es Glieder der Reformirten Confeßion waren, und also auch sie, allenfalls die Last die H. B. dem G. L. v. d. Goltz auflegt, auf ihren Schultern zu tragen haben. Ich übergehe nun alle übrigen unrichtigen Erzählungen, die H. B. denen Gliedern der Augspurgischen Confeßion angedichtet hat, ich glaube ihm Fehler genug dargethan zu haben, die das billigste Mistrauen gegen diese seine ganze Erzählung bewirken können; wohin denn auch die Unwahrheiten über die Synodal- und Königliche Kommißion gehören.

Sein Werk endigt H. B., dem Anfange und Fortgange desselben würdig, denn Er beschließt es mit einer Unrichtigkeit, wenn Er p. 556. sagt, die erwähnte Königl. Kommißion wäre, nachdem sie vor das Königl. Assessorial-Gerichte geladen worden, durch ein Dekret mit Geld-Strafe

Strafe belegt, weil sie ein Gericht habe vorstellen wollen, dazu sie nicht berechtiget wäre. Und es ist doch bekandt, daß nachdem diese Kommißion vor das Königl. Assessorial-Gerichte geladen worden, sie nicht erschienen, sondern forum excipirt hat; folglich auch diese Sache vor dem Gerichte weder untersucht worden, auch kein Dekret hat fallen können.







Z

Hist. Polon

6 gr.

